



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2009
K(2009) 5253 endgültig

**Betreff: Staatliche Beihilfe N 352/2009
Verlängerung der Beihilferegelung N 557/2008 „Maßnahmen für
Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich“**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

I. VERFAHREN

- (1) Am 15. Juni 2009 meldete Österreich mit Schreiben vom 20. Mai 2009 die Verlängerung der Beihilferegelung „Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen“ bis zum 31. Dezember 2009 an. Zusätzliche Informationen und Zusagen wurden am 19. Juni 2009 und 22. Juni 2009 übermittelt. Die ursprüngliche Regelung, bestehend aus einem Maßnahmenpaket zur Stabilisierung des Finanzsystems, war am 31. Oktober 2008 angemeldet und von der Kommission am 9. Dezember 2008 genehmigt worden¹.

II. BESCHREIBUNG

- (2) Auf die außergewöhnlichen Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten reagierte Österreich mit einem Maßnahmenpaket (nachstehend „Regelung“ genannt) zur Stabilisierung des Finanzsystems und Behebung einer beträchtlichen Störung im

¹ Staatliche Beihilfe N 557/2008 „Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- and Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich“.

Seiner Exzellenz Herrn Bundesminister Dr. Michael SPINDELEGGER
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
A - 1014 Wien

Wirtschaftsleben Österreichs. Grundlage für die Maßnahmen sind i) das Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und ii) das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG). Die näheren Einzelheiten der entsprechenden Rahmenbedingungen wurden in einer begleitenden Ausführungsverordnung geregelt, die am 30. Oktober 2008 veröffentlicht wurde². Ziel der Maßnahmen war die Stärkung des Interbankmarktes, die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie die Stärkung und der Schutz der Stabilität des österreichischen Finanzmarktes. Die auf den beiden vorgenannten Gesetzen beruhende Regelung ermöglicht Beihilfemaßnahmen folgender Art:

- i) Rekapitalisierung von Kreditinstituten und Gewährung von Darlehen;
 - ii) Übernahme von Haftungen für Bankaktiva und Verbindlichkeiten.
- (3) Diese Regelung soll jetzt verlängert werden.
- (4) Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren sind künftig auf ein Drittel der insgesamt garantierten Verbindlichkeiten begrenzt ("Deckelung"). Laut Randnummer 21 der ursprünglichen Regelung konnten Haftungsübernahmen bisher nur für eine Gesamtlaufzeit von höchstens drei Jahren gewährt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen konnte eine Haftungsübernahme eine Laufzeit von maximal fünf Jahren haben. Das ursprüngliche Maßnahmenpaket hat für Haftungen mit solchen längeren Laufzeiten bislang keine mengenmäßige Obergrenze ("Deckelung") vorgesehen.
- (5) Österreich verpflichtet sich, die Kommission im Voraus über Kapitalzuführungen zu informieren, um Meinungsverschiedenheiten über die Situation einer Bank (d. h. ob eine Bank grundsätzlich gesund oder in Schwierigkeiten ist) zu vermeiden. Die Kommission wird den Status der Bank klären und anschließend auf dieser Grundlage zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine Kapitalzuführung erfolgen kann. Wenn einer Bank in Schwierigkeiten eine zweite Kapitalzuführung erhält, wird Österreich dies separat anmelden. Österreich verpflichtet sich außerdem, die staatlichen Maßnahmen (Haftungsübernahme, Kapitalzuführung usw.) nur bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraums, d. h. bis Ende 2009, durchzuführen.
- (6) Außerdem verpflichtet sich Österreich, in künftigen Rekapitalisierungsverträgen mit Banken festzulegen, dass die Banken ihre Eigenkapitalreserven nicht für Kuponzahlungen auf Hybridinstrumente verwenden dürfen, solange sie staatliches Kapital erhalten. Bereits bestehende Verträge zwischen Banken und Hybridkapitalanlegern können nicht geändert werden. Österreich wird jedoch versuchen darauf hinzuwirken, dass die Banken ihre Eigenkapitalreserven nicht für Kuponzahlungen auf Hybridinstrumente verwenden, solange sie staatliches Kapital erhalten.

² Verordnung zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Bedingungen und Auflagen für Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz und dem Interbankmarktstärkungsgesetz, ausgegeben am 30. Oktober 2008, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich II, Nr. 382/2008

- (7) Österreich hat gemäß Randnummer 41 der Bankenmitteilung³ einen Bericht über die Anwendung der Regelung vorgelegt.
- (8) Dieser Bericht über die Anwendung der Regelung bestätigt, dass die Maßnahmen geeignet und wirksam sind, um eine beträchtliche Störung im österreichischen Wirtschaftsleben zu beheben. Österreichische Kreditinstitute haben die Regelung in Anspruch genommen und konnten in der Folge ihre Tätigkeit aufrechterhalten. Auf diese Weise konnte eine weitere Verschärfung der Lage verhindert werden. Außerdem war es den Kreditinstituten möglich, die Realwirtschaft und die privaten Haushalte weiter mit Krediten zu versorgen.

III. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (9) In ihrer Entscheidung K(2008)8408 endg. vom 9. Dezember 2008 zog die Kommission den Schluss, dass die Maßnahmen im Rahmen der österreichischen Regelung staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Die Kommission prüfte die Geeignetheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und stellte fest, dass die Maßnahmen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren, weil sie notwendig waren, eine beträchtliche Störung des österreichischen Wirtschaftslebens zu beheben.
- (10) Da die Finanzkrise weiter anhält, zieht die Kommission den Schluss, dass eine Verlängerung der Regelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag gerechtfertigt ist.
- (11) Die Kommission begrüßt es, dass Österreich sich verpflichtet, die Kommission im Voraus über Kapitalzuführungen zu informieren, um Meinungsverschiedenheiten über die Situation einer Bank (d. h. ob eine Bank grundsätzlich gesund oder in Schwierigkeiten ist) zu vermeiden und der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Status der Bank zu klären. Dies dürfte gewährleisten, dass ein begünstigtes Institut, das nicht als grundsätzlich gesund angesehen werden kann, wenigstens die in der Rekapitalisierungsmitteilung⁴ vorgesehene Vergütung für Banken in Schwierigkeiten zahlt und sich zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans verpflichten muss. Die Zusage, eine erneute Anmeldung zu übermitteln, wenn Banken in Schwierigkeiten, eine zweite Rekapitalisierung beantragen, ermöglicht es der Kommission insbesondere, zu prüfen, ob die Beihilfe in Form einer Kapitalzuführung auf das erforderliche Minimum beschränkt ist.
- (12) Die Kommission betrachtet die Zusage Österreichs, dass keine Reservenbewegungen zu dem Zweck vorgenommen werden dürfen, um Kuponzahlungen auf hybride Kapitalinstrumente durchzuführen, als geeignete Maßnahme, um zu verhindern, dass

³ Mitteilung der Kommission — Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8).

⁴ Mitteilung der Kommission – Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen (ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2).

Banken zur Stärkung ihrer Kapitaldecke staatliche Mittel beantragen und dann im Verlustfall ihre Kapitalbasis durch Vergütungen für Eigenmittelinstrumente schmälern. Gleichzeitig bietet dieses Vorgehen den Banken einen Anreiz, das staatliche Kapital so schnell wie möglich zurückzuzahlen.

- (13) Die Zusage Österreichs bezüglich der Durchführung der staatlichen Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Regelung nicht nach Ablauf ihrer Geltungsdauer, d. h. nach dem 31. Dezember 2009, angewandt wird.
- (14) Bezüglich der Änderung der Haftungsübernahme für Verbindlichkeiten vertritt die Kommission die Auffassung, dass durch die neue Obergrenze für Haftungsübernahmen mit einer Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren verhindert werden kann, dass sich die Banken langfristig mit Hilfe staatlicher Garantien refinanzieren, obwohl die derzeitige Finanzkrise vielleicht schon vorüber ist.
- (15) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen und im Einklang mit früheren Entscheidungen⁵ ist die Kommission der Auffassung, dass diese Begrenzung einen ausreichenden Schutz vor übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen bietet. Die Kommission kann der Änderung daher zustimmen.
- (16) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen zieht die Kommission den Schluss, dass die angemeldete Verlängerung der österreichischen Regelung nichts an der beihilferechtlichen Würdigung in der Entscheidung vom 9. Dezember 2008 ändert, so dass die Maßnahmen im Rahmen der Regelung bis Ende des Jahres 2009 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

IV. ENTSCHEIDUNG

Bei den geänderten Maßnahmen handelt es sich um eine staatliche Beihilferegelung im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Da die vorgenannte geänderte Beihilferegelung die Anforderungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag erfüllt, ist diese Regelung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Daher hat die Kommission entschieden, keine Einwände zu erheben.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Regelung und die in ihrem Rahmen ergriffenen Maßnahmen gemäß den Zusagen Österreichs bis Ende 2009 befristet sind.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm.

⁵ Siehe Entscheidungen der Kommission vom 12. Dezember 2008 in der Sache N 531/2008 *Guarantee scheme for credit institutions in Slovenia* und vom 12. Februar 2009 in der Sache N 664/2008 *Support measures for the banking industry in Hungary*.

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussels BELGIQUE/BELGIË
Fax Nr.: +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Neelie Kroes
Mitglied der Kommission